

INFORMATION

ANTRAGSVERFAHREN: ERZEUGNISSE UND STOFFE ZUR VERWENDUNG IN DER BIOLOGISCHEN PRODUKTION (ANHANG I, II, V, VI, VII, VIII, VIIIa UND IX DER VERORDNUNG (EG) NR. 889/2008)

Zweck	Information über die Vorgehensweise auf nationaler Ebene zur Einreichung von Anträgen bezüglich der Aufnahme von Erzeugnissen und Stoffen in die beschränkten Verzeichnisse gemäß Verordnung (EG) Nr. 889/2008 oder Streichung bzw. Änderung von bereits aufgenommenen Erzeugnissen und Stoffen.
Inhaltsverzeichnis	1 Hintergrund 1 2 Vorgehensweise auf nationaler Ebene..... 2
Stand	01.10.2018

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Erstversion.

INHALTE

1 Hintergrund

In der biologischen Produktion dürfen

- in der pflanzlichen Erzeugung
 - o Pflanzenschutzmittel,
 - o Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe sowie
 - o Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und Anlagen, einschließlich Lagerung in einem landwirtschaftlichen Betrieb,
- in der tierischen Erzeugung
 - o nichtbiologische Futtermittelausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, Futtermittelausgangserzeugnisse tierischen und mineralischen Ursprungs, Futtermittelzusatzstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe sowie
 - o Mittel zur Reinigung und Desinfektion in Gebäuden und Anlagen, Teichen und Käfigen,
- zur Herstellung verarbeiteter Lebensmittel sowie von Hefe und Hefeprodukten und zur Verwendung in oder zur Zugabe von Erzeugnissen des Weinsektors
 - o Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind,
 - o nichtbiologische landwirtschaftliche Zutaten (Ausnahme: vorläufige Zulassung gemäß Artikel 19 (2) lit. c),

lediglich eingesetzt werden, wenn sie für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen wurden. Die Entscheidung über eine Zulassung obliegt der Europäischen Kommission und unterliegt den Zielen und Grundsätzen des Titels II sowie den Kriterien gemäß Artikel 16 bzw. Artikel 21 der VO (EG) Nr. 834/2007.

LISTE

Antragsverfahren: Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der biologischen Produktion (Anhang I, II, V, VI, VII, VIII, VIIIa und IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008)

I_0001_1

gültig ab 01.10.18

1/3

Zulässige Erzeugnisse und Stoffe inkl. Angaben über deren Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung werden in beschränkte Verzeichnisse aufgenommen, die der VO (EG) Nr. 889/2008 angehängt sind:

- Anhang I: Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe
- Anhang II: Pflanzenschutzmittel
- Anhang V: Futtermittelausgangserzeugnisse
- Anhang VI: Futtermittelzusatzstoffe
- Anhang VII: Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Anhang VIII: Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten biologischen Lebensmitteln sowie Hefe und Hefeprodukten
- Anhang VIIIA: Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in oder zur Zugabe zu biologischen Erzeugnissen des Weissektors
- Anhang IX: Nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs

Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass ein Erzeugnis oder Stoff aufgenommen oder daraus gestrichen werden sollte oder dass die genannten Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung geändert werden sollten, so ist sicherzustellen, dass der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten offiziell ein Dossier mit den Gründen für die Aufnahme, Streichung oder Änderungen übermittelt wird. Zur technischen Beratung konsultiert die Europäische Kommission ggf. die dafür eingesetzte unabhängige Sachverständigengruppe (engl. „expert group for technical advice on organic production“, kurz EGTOP).

2 Vorgehensweise auf nationaler Ebene

In Österreich sind derartige Anträge unter Verwendung der öffentlich zugänglichen [Dossievorlagen](#) dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (kurz: Bundesministerium) im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung (bio@bmgf.gv.at und eu-qua@ages.at) zu übermitteln. Der Antrag wird im die Bundesministerin beratenden Beirat für die biologische Produktion gemäß § 13 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes behandelt und im Falle dessen Zustimmung der Europäischen Kommission und allen Mitgliedstaaten durch das Bundesministerium übermittelt.

Aufgrund des Konsultationsprozesses auf nationaler Ebene und des Zulassungsverfahrens auf EU-Ebene ist vom Zeitpunkt der Übermittlung eines Dossiers an das Bundesministerium bis zu einer allfälligen Entscheidung der Europäischen Kommission mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen.

Anträge sowie die diesbezüglichen Entscheidungen werden auf der [Website der Europäischen Kommission](#) veröffentlicht.

Im Jahr 2018 sind noch folgende Sitzungen des Beirates für die biologische Produktion geplant:

- 9. Oktober 2018
- 4. Dezember 2018

Im Jahr 2019 sind folgende Sitzungen des Beirates für die biologische Produktion geplant:

- 26. März 2019
- 25. Juni 2019
- 24. September 2019
- 10. Dezember 2019

Um Anträge in einer Sitzung behandeln zu können, sind das vollständig ausgefüllte Dossier und allfällige Anlagen (in deutscher oder englischer Sprache) spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin einzu-

bringen. Falls der Antrag die Zustimmung des Beirates für die biologische Produktion erfährt, ist auf jeden Fall eine Übersetzung der eingereichten Unterlagen in die englische Sprache durch den Antragsteller zu veranlassen und die übersetzte Version dem Bundesministerium, das die offizielle Übermittlung auf EU-Ebene vornimmt, zu übermitteln.

→ [Link zu den Dossievorlagen](#)

→ [Link zu den veröffentlichten Anträgen](#)

MITGELTENDE DOKUMENTE

Keine.

RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

Keine.

DOKUMENTENSTATUS

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	freigegeben
Name	Geschäftsstelle EU-QuaDG	BMASGK	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Geschäftsstelle EU-QuaDG
Datum	13.09.18	1.10.18	1.10.18	1.10.18
Zeichnung	ohne Unterschrift	elektronisch ge- zeichnet	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Keine.